

# Willensmängel: Erklärungsirrtum

---

<p><strong>IMPRESSUM<br />

<br />

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</strong></p>

<p><strong>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</strong></p>

<p><strong>HS 20</strong><span style="background-color:rgb(255, 255, 255); color:rgb(51, 51, 51); font-family:sans-serif,arial,verdana,trebuchet ms; font-size:13px"> <strong>Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA

MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.<br />

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio</strong><br />

<strong>HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet<br />

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs<br />

HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner<br />

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen</strong><br />

<strong>HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf<br />

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann<br />

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini</strong><br />

<strong>HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock<br />

FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum<br />

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch<br />

FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle<br />

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch<br />

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann<br />

HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann</strong><br />

---

1. Erscheinungsformen	4
2. Wesentlichkeit	5
2.1. Irrtum über die Art des Geschäftes (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR)	6
2.2. Irrtum über die Sache oder die Person (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR)	6
2.3. Irrtum über den Umfang der Leistung (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR)	6
2.4. Wesentlichkeitskriterien	7
3. Einzelfragen	8
3.1. Missverständnis des Erklärungsempfängers	8
3.2. Falscherklärung	9
3.3. Irrtümliche Verwendung unrichtiger Bezeichnungen	9
3.4. Rechnungsfehler	9

---

**HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,**  
**HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,**  
**HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,**  
**HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,**  
**SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias**  
**Hirsche,**  
**SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.**  
**SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,**  
**SS 04 lic. iur. Karin**  
**Eugster**

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum  
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am  
25.03.2023.

### Begriff

Beim Erklärungsirrtum liegt der Mangel nicht bei der Willensbildung, sondern bei der Kundgabe des Willens.

Massgeblich ist der Inhalt der Erklärung, wie er sich durch Auslegung nach dem Vertrauensprinzip ergibt, nicht wie die Erklärung vom Empfänger tatsächlich verstanden wird.

Das Problem des Erklärungsirrtums stellt sich nicht, wenn sich die Parteien tatsächlich richtig verstanden haben (tatsächlicher Konsens).

Beispiel: BGE 105 II 16 "Ätznatron"

## 1. Erscheinungsformen

---

### Erklärungsirrtum im engeren Sinn

Die Erklärung ist als solche gewollt. Nach Vertrauensprinzip ausgelegt, entspricht das Ergebnis der Erklärung allerdings nicht dem Geschäftswillen, den die erklärende Partei zum Ausdruck bringen wollte.

### Irrtum über das Verhalten

Der Irrrende will eigentlich keine Erklärung abgeben.

Er verhält sich aber irrtümlich auf eine solche Weise, dass die Gegenpartei zur Auffassung gelangt und nach Treu und Glauben gelangen darf, der Irrrende wolle sich vertraglich binden.

Beispiele:

- Scherzerklärung
  - Erklärung durch Schweigen nach Art. 6 OR, als Situation, in der ein solcher Irrtum besonders leicht eintreten kann.
  - Handzeichen an einer Versteigerung oder an einer Präsenzbörse.
-

### Übermittlungsirrtum

Der Übermittlungsirrtum beschreibt einen Sachverhalt, bei dem auf dem Weg zwischen der Willensbildung und der Willenserklärung ein Fehler passiert.

Art. 27 OR erfasst die Übermittlung durch eine Übermittlungsperson/Zwischenperson, ebenso wenn eine EDV-Anlage diese Funktion übernimmt.

Die Ursache liegt häufig beim Erklärenden selbst. Es kann sich aber auch um einen Fehler im "technischen" Übermittlungsvorgang handeln.

Art. 27 OR gilt für die zur Übermittlung der Erklärung vom Erklärenden eingesetzten Person (Erklärungsbote). Versteht der Empfangsbote die Erklärung falsch, so liegt dies im Risikobereich des Empfängers.

Nicht unter Art. 27 OR fällt der Stellvertreter, da dieser eine eigene Willenserklärung abgibt.

## 2. Wesentlichkeit

---

### Voraussetzung der Wesentlichkeit

Wie der Grundlagenirrtum ist auch der Erklärungsirrtum nur dann relevant, wenn er wesentlich ist (Art. 23 OR).

Das Gesetz enthält keine allgemeinen Kriterien für die "Wesentlichkeit", sondern nur eine nicht abschliessende Aufzählung von Sachverhalten, für die die Wesentlichkeit vermutet wird (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR).

---

---

2.1. Irrtum über die Art des  
Geschäftes (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1  
OR)

Definition

Der Erklärende wollte einen anderen Vertrag abschliessen (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR); error in negotio.

Beispiel: Der Irrende wollte kaufen, hat aber die falsche Terminologie verwendet und deshalb nach Vertrauensprinzip den Geschäftswillen zum Verkauf erklärt. Börsenhändler sprechen deshalb auch heute noch von acheter und vendre.

Achtung: falsa demonstratio non nocet: Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern der Inhalt des Vertrags. Der Unterschied kann durchaus substantiell sein, so wenn jemand davon ausgeht, dass das vorgesehene, auf drei Jahre vereinbarte Verhältnis unter die Regeln des Agenturvertrags fällt, sich aber später als jederzeit auflösbaren Auftrag erweist.

---

2.2. Irrtum über die Sache oder die  
Person (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR)

Definition

Der Erklärende bildete seinen Geschäftswillen im Hinblick auf eine bestimmte Person oder eine bestimmte Sache, drückt sich aber falsch aus (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR); error in corpore vel persona.

Der Irrtum muss immer die Identität der betreffenden Sache oder Person beschlagen, nicht bloss deren Eigenschaften.

Beispiel: Telefonisches Mitbieten an einer Versteigerung; Los 102 statt 112.

---

2.3. Irrtum über den Umfang der  
Leistung (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3  
OR)

Definition

Der Erklärende wollte eine erheblich kleinere Leistung erbringen bzw. sich eine erheblich grössere Gegenleistung versprechen lassen: error in quantitate (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR).

---

---

## 2.4. Wesentlichkeitskriterien

### Kriterien

Die Aufzählung in Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR ist nicht abschliessend.

Lässt sich ein konkreter Erklärungsirrtum nicht als eines der gesetzlichen Beispiele kategorisieren, ist über das Vorliegen der Wesentlichkeit wie beim Grundlagenirrtum anhand von folgenden Kriterien zu entscheiden:

- Subjektive Wesentlichkeit: Auch wer einen Erklärungsirrtum geltend macht, muss dartun können, dass er die Erklärung mit diesem Inhalt nicht abgegeben hätte.
- Objektive Wesentlichkeit: Die Divergenz muss gravierend genug sein, dass ein Festhalten an der irrtümlich abgegebenen Erklärung nach Treu und Glauben als unbillig erscheinen würde.

### Wertungskonsistenz zwischen Erklärungs- und Grundlagenirrtum

In der Lehre ist unbestritten, dass sich Erklärungs- und Grundlagenirrtum nur hinsichtlich ihrer Struktur, nicht aber hinsichtlich der Kriterien der Wesentlichkeit unterscheiden.

Dies wirft vor dem Hintergrund des "Opalring"-Falles die Frage auf, inwieweit ein Irrtum über den Wert des Vertragsgegenstandes einen Grundlagenirrtum darstellen kann. Die Frage ist in der Lehre umstritten und wird vom Bundesgericht uneinheitlich beantwortet. Grundsätzlich ist die Bewertung eine rein subjektive Angelegenheit, weshalb ein Irrtum über den Wert des Vertragsgegenstandes (z.B. der einer seltenen Briefmarke in einem Anfall von Sammlereuphorie zugemessene Wert) nicht als objektiv wesentlich gelten kann.

Wird der subjektive Bewertungsvorgang dagegen durch einen Irrtum über objektive Grundlagen (z.B. einen Irrtum über historische Marktdaten) verfälscht, so kann eine einseitige Unverbindlichkeit wegen Grundlagenirrtums gegeben sein.

---

## 3. Einzelfragen

---

### Einzelfragen

- Missverständnis des Erklärungsempfängers
- Falscherklärung
- Gemeinsamer Irrtum
- Rechnungsfehler

---

#### 3.1. Missverständnis des Erklärungsempfängers

##### Tatbestand

Der Empfänger einer Erklärung versteht diese nicht so, wie er sie gemäss Vertrauensprinzip verstehen müsste.

Ursachen: Falsche Wahrnehmung oder Fehldeutung des Wahrgenommenen

Der Tatbestand ist nicht gesetzlich geregelt, und es stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen.

##### Rechtsfolgen

- Unproblematisch ist der Fall, in dem das Missverständnis des Erklärungsempfängers seinerseits zu einem Erklärungsirrtum führt, was oftmals der Fall ist.

Beispiel:

Der Erklärungsempfänger missversteht das Angebot des Erklärenden. Er nimmt die Offerte mit dem Wort "Einverstanden" an.

Das ursprüngliche Angebot hat nach Treu und Glauben den Inhalt, den der Erklärende tatsächlich wollte. "Einverstanden" bedeutet die Annahme der Offerte, wie sie nach Treu und Glauben zu verstehen war.

Der Erklärungsempfänger glaubt jedoch, mit seinem "Einverstanden" die Zustimmung zum Inhalt des Angebots zu geben, so wie er ihn verstanden hat.

Damit hat das falsche Verständnis einen Erklärungsirrtum nach sich gezogen (Art. 24 OR).

- Es sind allerdings durchaus Fälle denkbar, in denen ein Missverständnis nicht zu einem Erklärungsirrtum bei der Gegenerklärung führt.

Beispiele:

- Das Missverständnis beim Empfänger einer Gestaltungserklärung.
  - Der Empfänger der zweiten Erklärung missversteht diese und geht deshalb zu
-



Unrecht vom Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen eines Vertrags aus.

Die Frage, inwieweit eine Anfechtbarkeit in Analogie zum Irrtum möglich ist, wird in der Lehre kontrovers beurteilt.

---

### 3.2. Falscherklärung

#### Begriff

Eine Partei täuscht - ohne entsprechenden Geschäfts- und Erklärungswillen - eine bestimmte Erklärung nur vor.

Dabei sind folgende Tatbestände zu unterscheiden:

- **Mentalreservation:** Die Täuschung erfolgt gegenüber dem Erklärungsempfänger. Klassischer Anwendungsfall des Vertrauensprinzips.
- **Simulation:** Erklärender und Empfänger sind sich darüber einig, dass die Erklärung nur vorgetäuscht wird und zur Täuschung Dritter dient (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR).

---

### 3.3. Irrtümliche Verwendung unrichtiger Bezeichnungen

Beide Parteien verwenden ohne Absicht eine unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, Art. 18 Abs. 1 OR (*falsa demonstratio non nocet*)

Beispiel: Beide Parteien wollten die dem Vertrag zugrundeliegenden Wechselkurse im definitiven Vertrag auf den neusten Stand bringen, vergessen dies aber und stellen auf den letzten Entwurf ab.

Problem: Gemeinsamer Irrtum wird sich selten nachweisen lassen; die "unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise" wird jeweils zumindest für eine Partei Vorteile mit sich bringen.

---

### 3.4. Rechnungsfehler

Gemäss Art. 24 Abs. 3 OR hindern blosse Rechnungsfehler die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

- Voraussetzung ist, dass die Berechnungsmethode Teil des Vertrags ist: Parteien einigen sich nicht auf einen Preis, sondern auf eine Methode der Berechnung.
  - Art. 24 Abs. 3 OR sagt für diesen Fall, dass die Methode dem Ergebnis vorgeht.
  - Art. 24 Abs. 3 OR kommt nicht zur Anwendung, wenn jemand bei seiner eigenen internen Kalkulation Fehler macht (selbst wenn die Gegenseite diese möglicherweise hätte erkennen können). In diesem Fall liegt ein Motivirrtum vor, der grundsätzlich unbeachtlich ist (Art. 24 Abs. 2 OR).
-